

Bundesamt für Justiz
Herr Dr. David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 20. März 2015 sgv-KI/ds

Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) - Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite

Sehr geehrter Herr Dr. Rüetschi

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) und zur Anpassung des Höchstzinssatzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2007 / 2008 hat der Bundesrat in seiner ablehnenden Stellungnahme zur Motion 07.3569 (Senkung des Höchstzinssatzes für Kleinkredite) festgehalten, dass eine Senkung des seit 2003 gültigen Maximalzinssatzes von 15% mit Blickpunkt auf die Refinanzierungskosten nicht angebracht sei. Mit der vorliegenden Vorlage vertritt der Bundesrat nun eine gegenteilige Meinung und schlägt eine Senkung des Maximalzinssatzes auf 10% vor. Zudem soll der Höchstzinssatz jährlich angepasst werden. Der Zinssatz setzt sich dabei zusammen aus dem von der Nationalbank ermittelten Dreimonats-Libor sowie einen Zuschlag von 10 Prozentpunkten. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Verordnungsänderung ab und begründet das wie folgt.

1. Strenge Prüfung der Kreditwürdigkeit

Die Schweiz hat eines der strengsten Konsumkreditgesetze. Art. 28 ff. KKG schreibt vor, dass Konsumkredite nur Personen erhalten, die sich solche auch leisten können. Die Kreditgeberin muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen. Die Konsumentin oder der Konsument gilt nur dann als kreditfähig, wenn sie bzw. er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Art. 93 Abs. 1 SchKG beanspruchen zu müssen. Eine Kreditvergabe ist nur dann möglich, wenn sämtliche offenen Konsumkredite innert 36 Monaten aus Mitteln, die das Existenzminimum übersteigen, amortisiert werden können. Ist das nicht der Fall, wird kein Konsumkredit gewährt.

2. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Eine Senkung des aktuellen Höchstzinssatzes von 15% hat gesamtwirtschaftliche Auswirkungen und führt dazu, dass Konsumenten mit schlechterer Risikoqualität nicht mehr mit Konsumkrediten bedient werden. Der Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) hat diesbezüglich Berechnungen vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass eine Zinssatzsenkung folgende Auswirkungen hätte:

Eine Reduktion auf 13 % würde dazu führen, dass 10 % bis 15 % des heutigen Kundenvolumens nicht mehr bedient werden könnten. Eine Senkung des Maximalzinssatzes auf 12 % würde dazu führen, dass 15 % bis 25 % des heutigen Kundenvolumens nicht mehr bedient werden könnten.

Eine 15 prozentige Senkung des Konsumkreditvolumens (Resultat einer Senkung eines Höchstzinssatzes auf 13 %) würde zu einer Reduktion des Binnenmarktkonsums um rund CHF 1.125 Mia. pro Jahr führen. Bei einer Senkung des Konsumkreditvolumens um 25 % (Höchstzinssatzsenkung auf 12 %) ergäbe sich eine Reduktion des Binnenmarktkonsums um rund CHF 1.875 Mia. pro Jahr. Eine Höchstzinssatzsenkung auf bspw. 8 % würde sogar eine Reduktion des Binnenmarktkonsums um rund CHF 5,0 bis 6,0 Mia. pro Jahr bewirken. Davon wären insbesondere die Autobranche und die Hersteller/Vertreiber beständiger Konsumgüter (z.B. Möbel, Wohnungseinrichtungen, elektronische Geräte etc.) betroffen.

Die in der Vernehmlassung beantragte Senkung auf 10% hätte zur Folge, dass der Konsumkreditmarkt von heute rund 7,5 Mia. Franken um 2 bis 2,5 Mia. Franken reduziert würde, was einen Rückgang des Binnenmarktkonsums im gleichen Umfang zur Folge hätte. In Anbetracht des labilen konjunkturellen Umfeldes und vor dem Hintergrund der Frankenstärke wäre eine solche durch die Ordnungsänderung ab 1. Januar 2016 herbeigeführte Reduktion des Binnenmarktkonsums sehr schädlich.

3. Ordnungspolitische Gründe

Der Konsument bzw. die Konsumentin soll grundsätzlich frei und eigenverantwortlich entscheiden können, ob und wann er bzw. sie einen Konsumkredit beanspruchen will. Eine junge Familie beispielsweise, die sich neue Möbel oder ein Auto besorgen will, soll das über einen Konsumkredit grundsätzlich tun können. Es ist nicht Aufgabe des Staates, zu intervenieren. Der Wettbewerb der Konsumkreditgeber bietet genügend Auswahlmöglichkeiten. Eine allzu starke Intervention des Staates hat eine Begrenzung des Maximalzinses zur Folge, was wiederum Konsumkreditgeber dazu veranlassen wird, für eine bestimmte Gruppe von Risiken keine Kredite mehr zu geben. Die Nachfrager werden gezwungen, sich ihren Konsumkredit im Ausland oder auf dem Schwarzmarkt zu besorgen. Die Risiken für die Kreditnehmer steigen. Sie sind noch weniger geschützt. Damit wird genau das Gegenteil erzielt, was der Staat mit seiner Intervention erzielen will.

4. Jugendverschuldung

Oft wird mit der Verschuldungsgefahr von Jugendlichen argumentiert. Erhebungen zeigen allerdings, dass junge Erwachsene im Vergleich zu anderen Altersgruppen deutlich weniger Konsumkredite aufnehmen. Lediglich 6,5% aller in der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) gemeldeten Konsumkreditverträge gehören Personen der Altersgruppe 18 bis 24 Jahre.

5. Regulierung der Werbung für Konsumkredite

Mit der Vorlage 10.467 (Schuldenprävention – keine Werbung für Kleinkredite), die am 20. März von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden ist, werden im Einvernehmen mit der Konsumkreditbranche zusätzliche Einschränkungen in der Konsumkreditwerbung festgelegt. Art. 36a Abs. 2 des verabschiedeten KKG-Revisionsentwurfes sieht vor, dass die Kreditgeberinnen in einer privatrechtlichen Konvention vereinbaren bzw. umschreiben, welche Werbung als aggressiv gilt und verboten ist.

Die Werbung soll bei den Konsumenten nicht den Eindruck erwecken, dass Konsumkredite besonders rasch, ohne Vornahme einer detaillierten Kreditfähigkeitsprüfung, erhältlich seien. Unzulässig sollen daher Werbeargumente sein, die mit einer besonders raschen Erhältlichkeit von Krediten werben (z.B. „Expresskredit“, „Kreditprüfung in 30 Minuten“, „Gutschrift des Kreditbetrages innert vier Stunden“ etc.). Die Werbung für Privatkredite soll nicht junge Erwachsene (Personen, die unter 25 Jahre alt sind) besonders ansprechen. Untersagt soll daher die Werbung in Spielsalons und generell in Freizeiteinrichtungen sein, die deutlich für Personen unter 25 Jahren bestimmt sind. Kreditwerbung in Jugendzeitschriften soll ebenfalls unzulässig sein. Es soll nicht mit Argumenten, die offensichtlich ökonomisch nicht sinnvoll sind, für die Aufnahme von Konsumkrediten geworben werden (z.B. Empfehlung der Aufnahme von Konsumkrediten für den Abbau niedriger verzinslicher Steuerschulden). Es soll nicht für die Aufnahme von Konsumkrediten zur Finanzierung kurzzeitiger kostspieliger Freizeitaktivitäten, Feste etc. (z.B. Ferien, Hochzeitsfeste) geworben werden. Generell soll auf aggressive Werbeargumente und Werbemethoden, die in der Öffentlichkeit Anstoss erregen oder missverstanden werden könnten, verzichtet werden (so z.B. auf die Verteilung von Werbecoupons, deren bildnerische Gestaltung an Banknoten erinnert).

Die Konvention sieht auch Präventionsmassnahmen vor. Insbesondere sollen die an der Konvention beteiligten Institute verpflichtet sein, die Kreditantragsteller/-innen in einem zusammen mit den Kreditunterlagen abgegebenen Merkblatt oder in anderer Weise (Website etc.) auf die Risiken eingegangener Kredite hinzuweisen, die bei späteren unerwarteten Ereignissen wie Ehescheidung, Ehetrennung, Arbeitsplatzverlust etc. entstehen können. Die Durchsetzung der Konvention soll der Schweizerischen Lauterkeitskommission anvertraut werden. Diese weist die erforderliche Unabhängigkeit auf, indem sie unter Miteinbezug von Konsumentenvertretern paritätisch zusammengesetzt ist.

Insgesamt bedeutet die vorgeschlagene Senkung des Maximalzinssatzes eine zusätzliche Regulierung, die vom sgv abgelehnt wird. Im Übrigen verweisen wir auf die umfangreiche Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute VSKF.


Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter